

B E S C H L U S S V O R L A G E

BV-0029/2020
öffentlich

Amt:	Bau- und Ordnungsamt
Bearbeiter:	Carola Studte

Datum:	30.06.2020
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Sozialausschuss	16.07.2020		Kenntnis genommen					
Bauausschuss	16.07.2020		Kenntnis genommen					
Hauptausschuss	16.07.2020		x	-	-	7	0	0
Gemeinderat	28.07.2020		x	-	-	19	0	0

vom Mitwirkungsverbot nach §33 KVG LSA betroffen:

Mitzeichnung der Ämter / Bereiche:							
Hauptamt (HA)	Finanzen (FIN)	Bauamt (BA)	Serviceamt (SV)	Unternehmerbüro (UB)	Regiebetriebe (RB)	Justiziar (JU)	EB WoWi (EB)

Gegenstand der Vorlage:

Gebietserschließung das Erschließungsgebiet „Schinderwuhne Süd,, (Bebauungsplan Nr. 31 der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben)

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die Aufhebung zur verpflichtenden Verlegung von Leerrohren für die Gebietserschließung „Schinderwuhne Süd“ zu den Beschlüssen BV-0058/2019 und BV-0066/2019.

Frank Nase
Bürgermeister

Siegel

Erschließung des Wohngebietes „Schinderwuhne Süd“ - Bebauungsplan Nr. 31 der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben)

In Vorbereitung der Gebietsumsetzung wurden die Beschlussfassungen zum städtebaulichen Vertrag (Erschließungsvertrag) BV-0058/2019 und zur Bestätigung der Entwurfsplanung BV-0066/2019 vorbereitet. Die Erörterung erfolgte in den maßgeblichen Gremien, eine abschließende Entscheidung traf der Gemeinderat jeweils in seiner Sitzung am 22.10.2019.

Im Zuge der Diskussion erfolgte die Festlegung, dass im Rahmen der Gebietserschließung ein Leerrohrsystem u.a. für das kommunale Breitbandnetz vorzusehen ist. Unter Berücksichtigung einer Antragstellung erfolgten die Beschlussfassungen jeweils in geänderter Form.

Folgender Beschluss zur Vorlage der Entwurfsplanung „Schinderwuhne Süd“ wurde gefasst:

BV-0066/2019 / GR 22.10.2019

Gegenstand der Vorlage

Bestätigung der Entwurfsplanung für das Erschließungsgebiet "Schinderwuhne Süd" in der Ortschaft Barleben

Beschluss aus der BV

Der Gemeinderat bestätigt die Entwurfsplanung für das Baugebiet „Schinderwuhne- Süd“ in der Ortschaft Barleben. Eine verpflichtende Verlegung von Leerrohren u.a. für das kommunale Breitbandnetz ist vorzusehen und das Begrünungskonzept ist herauszulösen.

Gegenstand der Diskussion zur BV-0066/ 2019 war die Forderung einer Leerverrohrung im Erschließungsgebiet entsprechend eines bereits gefassten Beschlusses bei grundhaft auszubauenden Straßen. Damit sollte generell für die Instandsetzung bzw. Modernisierung von Telekommunikationslinien (Lichtwellenkabel/ Glasfaser) und den damit einhergehenden Aufbruchstrecke im Straßenkörper entgegen gewirkt werden.

Mit der Zielsetzung, das Gebiet durch ein Telekommunikationsunternehmen mit Glasfaser bis ins Haus zu erschließen, wurde letztendlich Anfang des Jahres ein Vertrag zwischen Barlebener Grundstücksentwicklungs- und Verwertungs GmbH und der DNS:NET zum eigenwirtschaftlichen Ausbau geschlossen, der dieser Forderung nachkommt (FTTH).

Die DNS: NET führte zur Breitbanderschließung in der Schinderwuhne (Sitzung der gemeindlichen Arbeitsgruppe Breitband mit den Fraktionsvorsitzenden des Gemeinderates am 25.06.2020) aus, dass neben der Verkabelung zur Grundversorgung des Wohngebietes außerdem zusätzliche Leerrohrkapazitäten im Netz eingebaut wurden bzw. werden (ca. 10 % des Rohrverbandes).

Zudem die:

BV-0058/2019 / GR 22.10.2019

Gegenstand der Vorlage

Städtebaulicher Vertrag zur Erschließung des Wohngebietes „Schinderwuhne Süd“ – vorzeitiger Bebauungsplan Nr. 31 der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben

Geänderte Beschlussfassung

1. Der Gemeinderat bestätigt den beiliegenden Entwurf des städtebaulichen Vertrages zur Erschließung des Wohngebietes „Schindewuhne Süd“ – vorzeitiger Bebauungsplan Nr. 31 der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben und stimmt dem Vertragsabschluss zwischen der Gemeinde Barleben und Barlebener Grundstücksentwicklungs- und Verwertungs GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Bernd Fricke, Breiteweg 50, 39179 Barleben, mit der Änderung im Vertrag laut Lebenslauf zu.

2. Der Bürgermeister wird zur Unterzeichnung im Rahmen der notariellen Beurkundung, als Wirksamkeitsvoraussetzung gemäß § 11 Ziffer 3 des Vertrages, beauftragt.

Entsprechend der Beschlussfassung i. V. m. ist im § 3 Ziffer 1 des Vertrages der Buchstabe g) wie folgt eingefügt wurden
g) das Verlegen eines Leerrohrsystems u.a. für das kommunale Breitbandnetz

Schlussfolgernd aus den Ausführungen / Festlegungen zur Entwurfsfassung der Ausführungsplanung erfolgte auch hier die gesonderte Verpflichtung zur Leerverrohrung.

Als Ergebnis der Sitzung der gemeindlichen Arbeitsgruppe am 25.06.20 wurde festgestellt, dass mit den Aussagen der DNS:NET zur Leerrohrverlegung im Erschließungsgebiet die gemeindlichen Forderungen erfüllt sind **und** festgelegt, per neuer Beschlussfassung diese seinerzeitig zusätzlich geforderten Ergänzungen zu den Leerrohren herauszunehmen, um so die Voraussetzungen zu schaffen, dass der Erschließungsvertrag unterzeichnet werden kann.

Begründung für Status „nicht öffentlich“:
entfällt

Rechtsgrundlage

§45 (2) Nr. 21 der Kommunalverfassung für das Land Sachsen- Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 in der z.Z. gültigen Fassung

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	«75»
-------------------------------	------

Kosten der Maßnahme

JA NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- /Herstellungskosten) €	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten €	3) Finanzierung Eigenanteil Objektbezogene Einnahmen (i.d.R.= (Zuschüsse/ Kreditbedarf) Beiträge) € €	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgekosten oder kalkulatorische Kosten) €
--	---	---	---

im Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN	im Finanzhaushalt <input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN	betreffende Buchungsstelle
--	--	-------------------------------

Anlagen
ohne